

# Basler RehaSchutz

## Soweit gesondert vereinbart gilt auch folgende geschriebene Bedingung:

Nach einer schweren Unfallverletzung (gemäß Ziffer 1 dieser Besonderen Bedingungen) ist es oft schwer sich wieder in den Alltag zu integrieren. Sei es zur Genesung die richtigen Ärzte oder Therapien zu finden oder sich auf ein neues Leben mit einer dauerhaften Behinderung einzustellen. Die richtigen Ansprechpartner im Gesundheitsbereich zu finden ist eine zusätzliche Belastung. Hierbei wird der versicherten Person ein fachlich kompetenter Reha-Manager helfen, welcher mit Rat und Tat zu allen gesundheitlichen und therapeutischen Möglichkeiten zur Seite steht. Detaillierte Leistungen hierzu finden Sie unter Ziffer 2 dieser Besonderen Bedingungen.

1. Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen erlitten, der zu einer der nachfolgenden schweren Verletzung geführt hat:
  - Schädelhirntrauma mindestens II. Grades mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
  - vollständiger Verlust der Stimme
  - vollständiger Gehörverlust auf beiden Ohren (Taubheit)
  - vollständige Erblindung oder Verlust eines Auges
  - komplette Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks
  - Rückenmarksverletzung mit incompletter Querschnittlähmung
  - Fraktur von mindestens zwei Wirbelkörpern
  - Beckenringfrakturen Typ 2 und 3 mit Instabilität, z. B. dislozierte (disloziert = verschoben oder verlagert) doppelseitige vordere oder hintere Beckenringfraktur mit und ohne Symphysensprengung oder einseitige vordere Beckenringfraktur mit Symphysensprengung oder ISF Sprengung etc.
  - Oberschenkelhals- und Oberschenkelschaftfraktur
  - Wadenbein- oder Schienbeinfraktur
  - Amputationen ab Fußgelenk
  - vordere oder hintere Kreuzbandruptur
  - Achillessehnenruptur
  - Sprunggelenksfrakturen Weber B (Fraktur auf Höhe der Syndesmose, Syndesmose intakt oder rupturiert) und C (Fraktur oberhalb der Syndesmose, Syndesmose auf jeden Fall verletzt)
  - Handgelenksfraktur (distale Radiusfraktur)
  - Amputation ab Handgelenk
  - Oberarmkopffraktur, Oberarmschaftfraktur
  - Schulterreckgelenksprengung Tossy III (Komplettruptur der gesamten schulterstabilisierenden Bandstrukturen)
  - Verbrennungen ab II. Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche
  - Verbrennungen ab III. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche
  - Verlust einer Niere

## 2. Umfang der Leistungen

Wir übernehmen die Kosten für den Reha-Manager, die aufgrund des Versicherungsfalls erforderlich sind und nicht oder nur teilweise von anderen Leistungsträgern übernommen werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro und einer Dauer von bis zu 3 Jahren ab dem Unfalltag.

Der Basler RehaSchutz beinhaltet folgende Leistungen:

### 2.1 Medizinische Reha-Beratung

Nach dem Versicherungsfall nimmt der Reha-Manager Kontakt zu den behandelnden Ärzten und weiteren in die Heilbehandlung eingebundenen Personen auf, um die medizinische Situation der versicherten Person zu klären.

Zur Beurteilung der medizinischen Lage wird eine Stellungnahme erarbeitet, die mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen verbunden ist. Hier wird besonders geprüft, ob die Notwendigkeit einer besonderen Heilbehandlung besteht. Dabei kommt der Maßstab von § 34, VII. Buch Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

Unter Einbeziehung der Angehörigen und der behandelnden Ärzte bzw. Therapeuten wird die medizinische Rehabilitation abgestimmt. Es werden Möglichkeiten zur Optimierung angeboten. Die Verlegung in eine geeignete Fachklinik, die anschließende Aufnahme in eine geeignete Reha-Einrichtung oder ambulante Alternativen werden vorgeschlagen.

Hierzu werden alle organisatorischen Maßnahmen wie Terminvereinbarung und Transport übernommen.

### 2.2 Pflegeberatung

Bereits im Rahmen der Reha-Maßnahmen werden mit der versicherten Person, deren Ärzten, Therapeuten und Angehörigen die optimalen Pflege- und Betreuungskonzepte zu Hause oder in geeigneten Einrichtungen abgestimmt.

Auch in der häuslichen Umgebung unterstützen wir die versicherte Person bei entsprechenden Fragestellungen, des erforderlichen Pflegeumfangs und notwendiger und zweckmäßiger Pflegehilfsmittel.

### 2.3 Mobilitätssicherung

Der Reha-Manager berät über Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Erhalt der Mobilität über geeignete Hilfsmittel, wie z. B.: Rollstuhl oder Rollator.

## 2.4 Reha-Management speziell für Kinder

Insbesondere sind hier die Vermittlung und Organisation von kindgerechten Therapieangeboten selbstverständlich. Im Einzelfall werden die Kontakte zu den pädiatrischen Zentren genutzt. Der Reha-Manager kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien unterstützend zur Seite.

Die schulischen und sozialen Belange des Kindes und der Familie werden in die Planung miteinbezogen.

Im ambulanten Bereich wird der Reha-Manager bei der Auswahl geeigneter Therapien und Therapeuten (z. B. Logopädie, Hippotherapie, Delphintherapie) unterstützen und beraten.

### 2.4.1 Pflegeberatung

Ziel ist die optimale Pflege und Betreuung des Kindes. Durch medizinische Beratung des Reha-Managers erhält das Kind bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten Empfehlungen zum Pflegeumfang, für die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege.

Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört:

- die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte
- die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen
- die Vermittlung von Pflegehilfsmittelversorgung
- Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte
- die Unterstützung gegenüber der Pflegekasse und dem MdK (medizinischer Dienst der Krankenversicherer)

Insbesondere bei beatmungspflichtigen Kindern und Jugendlichen bietet der Reha-Manager individuelle Unterstützung bis hin zur Unterbringung in speziellen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche an.

## 3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Bestehen bei den Basler Versicherungen mehrere Verträge zum Basler RehaSchutz oder gleichartiger Versicherungsschutz, können aus all diesen Verträgen zusammen maximal 150.000 Euro für den Versicherungsfall verlangt werden.
- 3.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger einzutreten hat (Krankenversicherer, Unfallverursacher und dergleichen), kann der Leistungsanspruch gegen uns nur in Höhe der von dort nicht übernommenen restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, kann der gesamte Erstattungsanspruch gegen uns geltend gemacht werden, wenn Ihre Forderungen gegen andere Ersatzpflichtige an uns abgetreten werden.
- 3.3 Die in diesen Besonderen Bedingungen genannten Leistungen und Kosten müssen uns durch Originalrechnungen mit dem Erstattungs- oder Ablehnungsvermerk eines anderen Ersatzpflichtigen (Krankenversicherer, Unfallverursacher und dergleichen) sowie ggf. ärztliche Atteste über die Notwendigkeit und der Verordnung nachgewiesen werden.
- 3.4 Der Basler RehaSchutz nimmt an einer vereinbarten planmäßigen Erhöhung bzw. einem Zuwachs von Leistungen (Dynamik) nicht teil.
- 3.5 Die Leistungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.